

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
II.1.1/142-25

Osterode am Harz, 17.10.2014

Beteiligt: Ausschuss für Umwelt, Abfall und Ordnung

V o r l a g e

für den Kreistag

Rettungsdienst; 12. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes Anlage

I. Erläuterung:

Das Nieders. Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vom 02.10.2007 (Nieders. GVBl. S. 473) in der zz. geltenden Fassung regelt den Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe. Gemäß § 3 Abs. 1 NRettDG sind die Landkreise Träger des Rettungsdienstes. Der Träger hat in seinem Rettungsdienstbereich den Rettungsdienst sicherzustellen, indem er dafür sorgt, dass eine Rettungsleitstelle und eine örtliche Einsatzleitung vorhanden sind. Außerdem hat er die erforderlichen Rettungswachen und Rettungsmittel vorzuhalten.

Hierzu ist gemäß § 4 Abs. 6 NRettDG im Benehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträgern) ein Bedarfsplan aufzustellen, der regelmäßig fortzuschreiben ist. Dieser Bedarfsplan wurde am 18.01.1993 beschlossen und am 16. Dezember 2013 letztmalig fortgeschrieben.

Nachdem bei der letzten Änderung des Bedarfsplanes einsatztaktische Überlegungen im Vordergrund standen, wurden nunmehr erfolgreich Verhandlungen mit den Kostenträgern geführt, um eine weitere Verbesserung der Vorhaltezeiten unserer Rettungsmittel zu erreichen. Im Ergebnis wird künftig der Rettungstransportwagen (RTW) des Fahrzeugstützpunkts Osterode am Harz – Leege fünf Wochenstunden mehr und der Krankentransportwagen (KTW) der Rettungswache Bad Sachsa 8,75 Wochenstunden mehr vorgehalten werden. Damit wird gelegentlichen Versorgungsengpässen insbesondere in den Abendstunden entgegen gewirkt und die rettungsdienstliche Versorgung der Kreisbevölkerung weiter verbessert.

Tabellarisch stellen sich die Änderungen wie folgt dar:

	11. Fortschreibung	12. Fortschreibung	Zeitkorridor
Fahrzeugstützpunkt Osterode am Harz – Leege RTW	82 Stunden wöchentlich	87 Stunden wöchentlich	Mo.-So.: 7.00 – 20.00 Uhr
Rettungswache Bad Sachsa KTW	42,5 Stunden wöchentlich	51,25 Stunden wöchentlich	Mo.-Fr.: 6.00 – 20.00 Uhr

In dem als Anlage beigefügten Entwurf der 12. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes wurden die vorgenannten Veränderungen entsprechend berücksichtigt.

Die Benehmensherstellung mit den Kostenträgern ist erfolgt. Das Einverständnis des DRK und des ASB liegt ebenfalls vor.

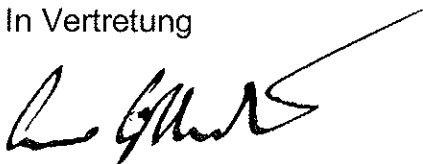
Um möglichst zeitnah von den Verbesserungen zu profitieren, wurde in Absprache mit allen Beteiligten die Erhöhung der Vorhaltezeiten bereits zum 01.06.2014 eingeführt.

Sämtliche Maßnahmen sind für den Landkreis kostenneutral. Die entstehenden Kosten werden von den Krankenkassen getragen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 12. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes (Anlage).

In Vertretung



Gero Geißreiter



Rettungsdienstbedarfsplan des
Landkreises Osterode am Harz

12. Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis:

1.	Grundlagen.....	Seite 3
2.	Träger des Rettungsdienstes; Finanzierung und Beauftragung.....	Seite 3
3.	Struktur des Rettungsdienstbereiches.....	Seite 4
4.	Einsatzstrategien.....	Seite 6
5.	Darstellung des Rettungsdienstes im Landkreis Osterode am Harz und Festlegung der Strukturen und des Bedarfs.....	Seite 6
6.	Notärztliche Versorgung.....	Seite 10
7.	Zusammenarbeit benachbarter Träger des Rettungsdienstes.....	Seite 10
8.	Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes (§ 19 NRettDG).....	Seite 10

1. Grundlagen

Der Landkreis Osterode am Harz als Rettungsdienststräger hat den Rettungsdienst gemäß § 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vom 02.10.2007 in der zz. geltenden Fassung, als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit dauerhaft sicherzustellen. Die Versorgung hat flächendeckend und bedarfsgerecht zu sein.

Der Rettungsdienst hat gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG folgende Aufgaben:

1.1 Notfallrettung

Der Rettungsdienst hat bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern.

1.2 Intensivtransport

Der Rettungsdienst hat lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensivmedizinischen Bedingungen in eine andere Behandlungseinrichtung zu verlegen.

1.3 qualifizierter Krankentransport

Der Rettungsdienst hat sonstige Kranke, Verletzte oder Hilfsbedürftige zu befördern, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist.

2. Träger des Rettungsdienstes; Finanzierung und Beauftragung

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für das Gebiet des Landkreises Osterode am Harz ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettDG der Landkreis Osterode am Harz. Das Kreisgebiet stellt gleichzeitig den Rettungsdienstbereich nach § 4 Abs. 1 NRettDG dar. Der Rettungsdienst ist gemäß § 3 Abs. 2 NRettDG eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Zur Finanzierung des Rettungsdienstes vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den gesetzlichen Krankenkassen und der gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträger) die notwendigen Gesamtkosten des Rettungsdienstes. Maßstab für die Notwendigkeit sind die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes.

Zur wirtschaftlichen Durchführung des Rettungsdienstes ist der voraussichtliche Bedarf an Rettungsmitteln festzulegen. Hierzu ist gemäß § 4 Abs. 6 NRettDG in Verbindung mit der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen

des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom Träger des Rettungsdienstes im Be-
nehmen mit den Kostenträgern ein Bedarfsplan aufzustellen und regelmäßig fortzu-
schreiben.

Gem. § 5 Abs. 1 NRettDG kann der Träger des Rettungsdienstes Dritte mit der
Durchführung der Leistung des Rettungsdienstes beauftragen. Für die Notfallrettung
und den qualifizierten Krankentransport hat der Landkreis Osterode am Harz nach-
folgende Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragt:

- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Kreisverband Osterode e.V., In der Horst 10,
37520 Osterode am Harz
- Arbeiter Samariter Bund (ASB) Kreisverband Northeim – Osterode,
Industriestr. 11, 37176 Nörten-Hardenberg
- Firma PrimoMedic GbR, Scharzfelder Straße 90, 37431 Bad Lauterberg im
Harz (Notärztliche Versorgung)

3. Struktur des Rettungsdienstbereiches

Das Gebiet des Landkreis Osterode am Harz umfasst eine Fläche von 636 qkm mit
einer Einwohnerzahl von 74.367 Einwohnern (Stand: 31.12.2013). Die Stadt
Osterode am Harz ist mit 22.317 Einwohnern der größte Ballungsraum. Die
Bevölkerungsdichte beträgt 116,9 Einwohner je qkm.

3.1 Einwohnerzahlen

Einheitsgemeinden		Samtgemeinden	
Bad Grund (Harz)	8.749	Hattorf am Harz	7.442
Bad Lauterberg im Harz	10.671	Walkenried	4.656
Bad Sachsa	7.392		
Herzberg am Harz	13.140		
Osterode am Harz	22.317		

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang das relativ hohe Durchschnittsalter der
Bevölkerung und die Konzentration von Altenheimen, die sich wesentlich auf das
Einsatzaufkommen auswirken.

Ein weiterer einsatzbeeinflussender Faktor ist der Tourismus, der ein zeitweilig
erhebliches Ansteigen der Einwohnerzahlen nach sich zieht.

3.2 Krankenhäuser im Landkreis Osterode am Harz (Stand 2013)

Krankenhaus	Sitz	Bettenzahl
Kliniken Herzberg und Osterode GmbH	Herzberg am Harz	237
Diabeteszentrum Bad Lauterberg im Harz	Bad Lauterberg im Harz	84
Klinik Dr. Muschinsky GmbH & Co. KG (Orthopädische Klinik)	Bad Lauterberg im Harz	39
Kirchberg-Klinik (Privatklinik, Träger: Gollée GmbH & Co.)	Bad Lauterberg im Harz	35
	Gesamt	395

3.3 Verkehrswege

3.3.1 Straßenverkehrsnetz

Neben einer Vielzahl von Kreis- und Landesstraßen, die das Gebiet des Landkreis Osterode am Harz durchziehen, sind insbesondere folgende Hauptverkehrsstrecken zu nennen:

B 27 Göttingen – Bad Lauterberg im Harz – Braunlage

B 241 Northeim – Osterode am Harz – Clausthal-Zellerfeld

B 242 BAB-Anschluss Seesen – Bad Grund (Harz) – Harzhochstraße (B 4)

B 243 Seesen – Osterode am Harz – Herzberg am Harz – B 27/243 - Bad Lauterberg im Harz (4-spurig) –

B 243 Bad Lauterberg im Harz – Nordhausen

3.3.2 Bahnstrecken

358 Braunschweig – Salzgitter – Seesen – Osterode am Harz – Herzberg am Harz

357 Göttingen – Northeim – Herzberg am Harz – Bad Lauterberg im Harz, Barbis – Bad Sachsa – Walkenried – Nordhausen

3.3.3 Verkehrsdichte (Stand: 01.01.2013)

Kfz-Dichte auf 1.000 Einwohner 719

(aktuell zugelassene Fahrzeuge im Landkreis: 54.926)

4. Einsatzstrategien

- **Mehrzweckfahrzeug-Strategie:**

Der Rettungswagen führt auch den qualifizierten Krankentransport durch.

Die Fahrzeugart Mehrzweckfahrzeug beinhaltet neben den Komponenten eines „reinen“ Rettungswagens auch die eines Krankentransportwagens. Es wird damit eine Flexibilisierung der Dispositionsmöglichkeiten in der Einsatzleitstelle erreicht.

- **Nächste-Fahrzeug-Strategie:**

Der Rettungswagen, der am schnellsten den Einsatzort erreichen kann, wird eingesetzt.

- **Intensiv-Transportwagen:**

Der Landkreis Osterode am Harz führt Intensivverlegungstransporte nach § 2 Abs. 2 NRettDG nicht selber durch. Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 NRettDG lässt der Landkreis die anfallenden Intensivverlegungen durch die Intensiv-Transportwagen aus Göttingen (Landkreis Göttingen) und Ellrich (Landkreis Nordhausen) durchführen.

5. Darstellung des Rettungsdienstes im Landkreis Osterode am Harz und Festlegung der Strukturen und des Bedarfs

5.1 Rettungsleitstelle (RLS)

Standort Osterode am Harz - Katzenstein

Zur Sicherstellung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz wird eine Rettungsleitstelle als integrierte Leitstelle gemeinsam mit der Feuerwehr-Einsatzleitstelle betrieben. Sie nimmt Hilfeersuchen entgegen und veranlasst, koordiniert und lenkt entsprechend der ihr gemeldeten Lage den Einsatz aller Rettungsmittel. Sie ist „rund-um-die-Uhr“ mit mindestens einem Mitarbeiter besetzt und über die Notrufnummer ständig erreichbar.

5.2 Örtliche Einsatzleitung

Die vorhandene örtliche Einsatzleitung wird gemäß § 7 NRettDG bei Großschadensereignissen eingesetzt. Sie besteht mindestens aus einer Notärztin oder einem Notarzt, die oder der hierfür besonders fortgebildet sein muss (Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt), und einer technischen Leiterin oder einem technischen Leiter (Organisatorischer Leiter – OrgL). Gegenüber den am Einsatzort tätigen Personen ist die örtliche Einsatzleitung weisungsbefugt.

5.3 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLR)

Der Landkreis Osterode am Harz hat einen ärztlichen Leiter Rettungsdienst bestellt. Er leitet gemäß § 10 Abs. 3 NRettDG den Rettungsdienst außerhalb des Einsatzes in

medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements und ist für die Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten nichtärztlichen Personals verantwortlich.

5.4 Rettungswachen (RW); Ausstattung

Bei der Planung und Errichtung der Rettungswachen wurden gem. § 2 BedarfVO-RettD die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt:

- a) Der Bedarf an Einrichtungen des Rettungsdienstes ist so zu bemessen, dass in jedem Rettungsdienstbereich eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes gewährleistet ist.
- b) Die Planung der Notfallrettung ist unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse darauf auszurichten, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort von einem geeigneten Rettungsmittel bei 95 % der Einsätze innerhalb der Eintreffzeit (Zeitraum vom Beginn der Einsatzentscheidung durch die Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsmittels) von maximal 15 Minuten erreicht werden kann.
- c) Die Bedarfspläne benachbarter Träger des Rettungsdienstes sind aufeinander abzustimmen, um eine wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.
- d) Bei der Vorhaltung von Notfallkapazitäten ist die Spitzenbelastung im Notfallaufkommen zugrunde zu legen. Jede Rettungswache muss mindestens einen einsatzbereiten Rettungswagen vorhalten.
- e) Bei der Bedarfsplanung von einsatzbereit vorzuhaltenden Krankenkraftwagen für den qualifizierten Krankentransport ist eine Regeleintreffzeit von 30 Minuten zugrunde zu legen.

Im Rettungsbereich des Landkreises Osterode am Harz sind folgende Rettungswachen eingerichtet und werden wie folgt betrieben:

5.4.1 Rettungswache Osterode am Harz-Lasfelde mit Fahrzeugstützpunkt Osterode am Harz-Leege

Fahrzeugvorhaltung RW Osterode am Harz-Lasfelde:

- 1 Rettungswagen (RTW), 1 Reserve-Rettungswagen
- 1 Krankentransportwagen (KTW)
- 1 Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung KTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungshelfer/-in
Zeitkorridor Mo-Fr von 06.00 -20.00 Uhr bei 51,25
Vorhaltestunden (nicht an Wochenfeiertagen)

Fahrzeugbesetzung NEF: 1 Rettungsassistent/-in und 1 Notarzt/-ärztin
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugvorhaltung Fahrzeugstützpunkt Osterode am Harz-Leege:

- 1 Rettungswagen (RTW)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
Zeitkorridor Mo-So von 07.00 - 20.00 Uhr bei 87
Vorhaltestunden

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

RTW der Rettungswache Clausthal-Zellerfeld ist in Abstimmung mit dem
Landkreis Goslar erstes Rettungsmittel bei der Notfallversorgung der Ortschaft
Riefensbeek-Kamschlacken

Betreiber RW Osterode am Harz-Lasfelde: Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Betreiber Fahrzeugstützpunkt Osterode am Harz-Leege: Arbeiter Samariter Bund
(ASB)

5.4.2 Rettungswache Herzberg am Harz

Fahrzeugvorhaltung:

- 1 Rettungswagen (RTW)
- 1 Mehrzweckfahrzeug (MZF)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
Zeitkorridor Mo-Fr von 08.00-18.00 Uhr bei 50 Vorhalte-
stunden (nicht an Wochenfeiertagen)

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

- RTW der Rettungswache Gieboldehausen ist in Abstimmung mit dem
Landkreis Göttingen erstes Rettungsmittel bei der Notfallversorgung der
Gemeinde Wulften
- Möglichkeit der Mitversorgung der Ortschaft Rhumspringe, Landkreis
Göttingen
- Möglichkeit der Mitversorgung der Gemeinde Hattorf am Harz durch die
Rettungswache Gieboldehausen

Betreiber: DRK

5.4.3 Rettungswache Bad Lauterberg im Harz

Fahrzeugvorhaltung:

- 2 Mehrzweckfahrzeuge (MZF)
- 1 Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)

Fahrzeugbesetzung 1. MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung 2. MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
Zeitkorridor: Mo-So von 06.00-20.00 Uhr bei 50
Vorhaltestunden

Fahrzeugbesetzung NEF : 1 Rettungsassistent/-in und 1 Notarzt/-ärztin
(rund-um-die-Uhr)

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

- NEF ist in Abstimmung mit dem Landkreis Goslar erstes Rettungsmittel bei der notärztlichen Versorgung für die Ortschaft St. Andreasberg

Betreiber: ASB

5.4.4 Rettungswache Bad Sachsa

Fahrzeugvorhaltung:

- 1 Rettungswagen (RTW)
- 1 Krankentransportwagen (KTW)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung KTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungshelfer/-in
Zeitkorridor Mo-Fr von 06.00 -20.00 Uhr bei 51,25
Vorhaltestunden (nicht an Wochenfeiertagen)

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

- RTW der Rettungswache Ellrich ist in Abstimmung mit dem Landkreis Nordhausen erstes Rettungsmittel bei der Notfallversorgung der Gemeinde Zorge
- RTW der Rettungswache Bad Sachsa ist in Abstimmung mit dem Landkreis Nordhausen erstes Rettungsmittel bei der Notfallversorgung der Ortschaften Holbach, Branderode, Klettenberg, Limlingerode und Mackenrode (Gemeinde Hohenstein)

Betreiber: DRK

6. Notärztliche Versorgung

Der Landkreis Osterode am Harz hat gem. § 5 NRettDG eine Firma mit der notärztlichen Versorgung beauftragt. Als Notärzte können nur vollapprobierte Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin, Fachkunde Rettungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation zum Einsatz kommen.

7. Zusammenarbeit benachbarter Träger des Rettungsdienstes

Gebiete des Landkreises Osterode am Harz entlang der Kreisgrenze können zum Teil von Rettungswachen der Nachbarkreise schneller erreicht werden als von der nächstgelegenen eigenen Rettungswache. Umgekehrt können Teile des Nachbarkreises Nordhausen (Thüringen) durch den Landkreis Osterode am Harz schneller versorgt werden.

Zur Optimierung der Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes in diesen Gebieten bietet sich hier eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit der Träger des Rettungsdienstes nach § 4 Abs. 2 Satz 2 NRettDG an. Mit dem angrenzenden Landkreisen Goslar im Norden und Nordosten, dem Landkreis Nordhausen im Südosten sowie dem Landkreis Göttingen im Südwesten bestehen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Durchführung des bereichsübergreifenden Rettungsdienstes (siehe auch unter 5.4).

8. Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes (§ 19 NRettDG)

Die gesetzliche Vorgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BedarfVO-RettD zum Bedarf an einsatzbereit vorzuhaltenden KTW für den qualifizierten Krankentransport stellt darauf ab, dass der Zeitraum zwischen der Anforderung eines KTW bei der Einsatzleitstelle und dem Eintreffen am Einsatzort in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten soll (Wartezeit). Zur Erfüllung dieses Zeitrahmens können Genehmigungen zur Durchführung von qualifizierten Krankentransporten auch an Privatunternehmen erteilt werden. Diese nehmen allerdings nicht am öffentlichen Rettungsdienst teil.

Der Firma Franz-Josef Reinhold GmbH, Gieboldehausen, wurde zur Durchführung des qualifizierten Krankentransportes für zwei KTW eine befristete Genehmigung bis zum 30.11.2014 erteilt.